

Auslegungsschreiben zur Gestattung der Erstellung des Prospekts in englischer Sprache gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 WpPG bei öffentlichem Angebot und Zulassung zu einem organisierten Markt von Wertpapieren ausschließlich in Deutschland

Datum: 15.10.2018

Grundsätzlich gilt, dass ein Wertpapierprospekt in deutscher Sprache zu erstellen ist, wenn das öffentliche Angebot/die Zulassung von Wertpapieren zu einem organisierten Markt ausschließlich in Deutschland stattfindet.

In § 19 Abs. 1 Satz 2 WpPG ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Danach kann die BaFin auf Antrag des Prospekterstellers gestatten, dass der Wertpapierprospekt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (d.h. in englischer Sprache) erstellt wird. Dieses Auslegungsschreiben nimmt dazu Stellung, welche konkreten Umstände hierfür vorliegen müssen:

1. Der Prospekt enthält eine Übersetzung der Zusammenfassung in die deutsche Sprache;
2. Der Emittent hat nachweislich einen starken internationalen Bezug.

Ein solcher internationaler Bezug kann sich insbesondere aus den folgenden Umständen ergeben:

- Der Sitz des Emittenten ist im Ausland, d.h. Deutschland ist gewählter Herkunftsstaat im Sinne des § 2 Nr. 13 c) WpPG;
- wesentliche Beteiligungsgesellschaften des Emittenten befinden sich im Ausland und das interne und externe (Finanz-) Reporting erfolgen in englischer Sprache; oder
- der Aktionärskreis des Emittenten ist überwiegend international (bzw. auch institutionell) und auch nach der Zulassung zum organisierten Markt erfolgt die Ausrichtung des Emittenten vorwiegend auf internationale und institutionelle Investoren.